

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 27

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Rundschau.



— **Aus dem Basler Großen Rat.** (29. Juni). Der Rat nimmt die Beratung des Gesetzes über die Kinematographen wieder auf, und zwar beim Abschnitt Betrieb und Betriebsaufsicht (§§ 15 bis 22). Zu längerer Diskussion gibt der Paragraph 17 Anlaß, der wichtigste Artikel des Gesetzes. Er bestimmt: „Es dürfen nur sittlich einwandfreie Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, die geeignet sind, entsittlichend oder verrohend zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Die gleichen Grundsätze gelten für die Ankündigungen durch Plakate, Reklamen und dergleichen. Einsprachen gegen Beanstandungen entscheidet der Vorsteher des Polizeidepartements endgültig.“ Dr. Frey beantragt Rückweisung des letzten Satzes an die Kommission in dem Sinne, daß gegen Verfügungen des Polizeidepartementes das Rekursrecht an den Regierungsrat und eventuell an das Verwaltungsgericht aufgenommen werden soll. Der Antrag wird mit 46 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Bankdirektor Buchmann beantragt, es sei zur Begutachtung der kinematographischen Bilder und zur Kontrollierung der Aufführungen eine Aufsichtskommission einzusetzen. Der Rat lehnt diesen Antrag mit großer Mehrheit ab, ebenso einen Antrag Ed. Wenks auf Aufnahme eines Verbots jeder lärmenden Reklame auf der Straße und des Herumfahrens von Reklamewagen. Direktor Buchmann beantragt Einschaltung einer neuen Bestimmung, wonach die Begleitung der Bilder mit lärmender Musik oder lärmendem Geräusch verboten sein soll. Auch dieser Antrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Paragraph 18 enthält die Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Er bestimmt: Kinder bis zum 16. Altersjahr dürfen nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur solche Programmnummern vorgeführt werden, die von einer Zensurkommission genehmigt worden sind. Diese Kommission soll bestehen aus dem Polizeinspektor und vier weiteren Mitgliedern, drei männlichen und einem weiblichen, die vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartements und der Vormundschaftsbehörde gewählt werden. Der Referent der Kommission Dr. Kully gibt Kenntnis von einer Eingabe des Schutzes auf das 17. Altersjahr wünscht; die Kommission empfiehlt Festhalten am 16. Altersjahr. Dr. Wieland beantragt, das Schutzalter auf das 18. Altersjahr heraufzusetzen. Auf Antrag Dr. Deris wird der Paragraph an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, zu prüfen, ob nicht eine Zwischenstufe geschaffen werden könnte in dem Sinne, daß den jugendlichen Personen vom 14. Altersjahr an gestattet würde, in Begleitung Erwachsener die allgemeinen Vorstellungen zu besuchen. Paragraph 19 bestimmt, daß die Kinematographen an den hohen Festtagen und an deren

Vorabenden geschlossen zu halten sind. M. Brenner beantragt, die Offenhaltung am Oster- und Pfingstsonntag und an den Vorabenden der hohen Festtage zu gestatten. Mit großer Mehrheit wird dieser Antrag abgelehnt. Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden ohne erhebliche Diskussion erledigt. Das Gesetz geht an die Kommission zurück. Dr. Häuser begründet im Namen der Kommission folgenden Anzug: Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, in welcher Weise der Kinematograph, nachdem der Jugend der Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen verboten wird, erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, sei es, daß das Erziehungsdepartement von sich aus oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen einwandfreie Vorstellungen in und außer der Schule veranstaltet, veranlaßt oder unterstützt. Regierungsrat Mangold macht allerlei Bedenken, gegen den Anzug geltend, erklärt aber doch, die Regierung sei bereit, ihn zu prüfen. Ohne Opposition wird der Anzug der Regierung überwiesen. („Basler Nachrichten“)

— **Wallis.** Das Ergebnis der kantonalen Abstimmungen vom verflossenen Sonntag liegt noch nicht vollständig vor. Es fehlen noch zehn kleine Berggemeinden, die die zur Stunde bekannten Zahlen nur unbedeutend beeinflussen. Das Gesetz über die Kinematographen ist mit 6295 gegen 1192 Stimmen angenommen worden. Es haben sämtliche Bezirke für die Vorlage gestimmt.

— **Vaud.** Billetsteuer bei öffentlichen Vorstellungen. Der Stadtrat unterbreitet dem Großen Stadtrat eine gestützt auf eine Motion von Paul Rochat ausgearbeitete Vorlage, welche die Erhebung einer Steuer auf die Eintrittsbillete zu Vorstellungen, Kinematographen, Konzerten, Bällen, Matches, Ausstellung, Seiltänzeraufführungen, Menagerien usw. usw., sowie überhaupt zu allen öffentlichen Schaustellungen und Vorstellungen vorsieht. Die Steuer wird in dem Projekt festgelegt wie folgt. Für die Billete von 25 Rappen bis 1 Franken fünf Rp. Steuer, für Billete von Fr. 1.05 bis 3.— 10 Rp. Steuer. Für Billets von drei bis fünf Franken 15 Rp., von fünf Franken bis zehn Franken 20 Rp., von zehn bis zwanzig Franken 50 Rp. und für Billete über zwanzig Franken einen Franken Steuer. Eintrittsbillete unter zwanzig Rappen bleiben frei von der Steuer. Der Stadtrat sieht in seiner Vorlage eine Einnahme bis zu 70,000 Franken im Jahr aus dieser Steuer vor. Dabei berechtigt die Vorlage die Behörden einen Teil des Ertragnisses für wohlthätige Zwecke zu verwenden.

